

REPUBLIK ÖSTERREICH

**XXII. GP.-NR****976 /AB****2003 -12- 22****Die Bundesministerin****für auswärtige Angelegenheiten**

Dr. Benita Ferrero-Waldner

**zu 987 /J**

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

19. Dezember 2003

GZ 306.05/0015e-VI.1/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Oktober 2003 unter der Nummer 987/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Arbeitsleihverträge gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- a) Ja
- b) Ja

**Zu Frage 2:**

- a) 1 Person
- b) 4 Personen

**Zu Frage 3:**

Die Arbeitsleihverträge wurden jeweils abgeschlossen, weil am verfügbaren Arbeitsmarkt für die konkreten Anforderungen keine entsprechend qualifizierten Personen gefunden werden konnten.

- 2 -

**Zu Frage 4:**

Arbeitsleihverträge wurden abgeschlossen mit:

- MANPOWER AUSTRIA Personaldienstleistungen GmbH
- Österreichische Volkspartei
- Dr. Rudolf Holzer GPR Consult Beratungs GmbH.

**Zu Frage 5:**

Für die angeführten Arbeitsleihverträge sind zum Zeitpunkt der Anfragestellung monatlich folgende Kosten angefallen:

- € 4.750,-
- € 4.640,-
- € 4.721,07
- € 3.279,-

In einem Fall sind keine Kosten angefallen (§ 15 MSchG).

Alle Lohnnebenkosten und allfällige Mehrwertsteuerbeträge sind enthalten.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

Ein Arbeitsleihvertrag wurde auf unbestimmte Zeit, 4 wurden befristet abgeschlossen.

Im erstgenannten Fall ist jeder Vertragsteil berechtigt, diesen ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.

- 3 -

In drei weiteren Fällen ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten berechtigt, unbeschadet der jeweils vereinbarten Befristung zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes/Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Im letzten Fall kann von jedem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

3. Feuerthal